

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Event-Catering-Verträge

1 Vereinbarung

Gestützt auf die Angaben des Kunden unterbreitet The flying Viplunch, AG für gehobenes Catering („Catering“) eine detaillierte Offerte für den betreffenden Anlass. Diese Offerte ist für den Veranstalter und den Caterer vorerst nicht verbindlich.

Nach einer allfälligen Anpassung der Offerte bestätigt der Caterer in detaillierter Form den Auftrag normalerweise mittels schriftlicher Auftragsbestätigung inklusiver verschiedener Anhänge. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde die Auftragsbestätigung mündlich oder spätestens schriftlich bestätigt. Allfällige oder zusätzliche über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Rechte an den präsentierten Ideen, Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen, Abbildungen und Texten, stehen im geistigen Eigentum des Caterer's.

2 Detailinformationen / Änderung der Personenzahl

Detailinformationen betreffend Menü- und Getränkewahl, zeitlicher Ablauf, Dekoration, etc. erbitten wir mindestens 10 Tage vor dem Anlass uns durchzugeben. Um den Ablauf des Anlasses zeitlich gut planen zu können, ist der Caterer bei der Detailbesprechung über den Zeitplan zu informieren. Die Zeiten sind fixer Vertrags-Bestandteil und können nur nach Absprache geändert werden.

Die genaue und verbindliche Teilnehmer/Gästeanzahl muss dem Caterer bis spätestens 5 Arbeitstage im Voraus mitgeteilt werden. Diese Gästezahl dient als jeweilige Verrechnungsbasis. Eine nachträgliche Unterschreitung dieser Zahl kann nicht berücksichtigt werden.

3 Preise / geringfügige Änderungen

Unsere Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (8 %) und in Schweizer Franken.

Der Caterer behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, aufgrund von fehlenden Waren oder massiv erhöhten Preisen, seine Dienstleistungen, nach Absprache mit dem Kunden, geringfügig zu ändern. Er berücksichtigt dabei die Interessen und Wünsche des Kunden und bietet eine gleichwertige Auftrags erledigung.

4 Zapfengeld / Personalkosten / Mitarbeiter

Für selber mitgebrachte Weinflaschen verrechnen wir ein Zapfengeld von CHF 20.00 pro 75cl Flasche, sowie für Champagner CHF 20.00 pro 75cl Flasche. Für Magnum- und andere Grossflaschen multipliziert sich der Betrag jeweils um die 75cl Flaschen-Einheit.

Als normale Arbeitszeiten gelten Mo – So 6.00 bis 24.00 Uhr. Anschliessende Stunden gelten als Arbeitsstunden mit Nachtzuschlag (gemäss L-GAV). Der Nachtzuschlag bildet sich aus dem Stundenlohn plus 25%.

Der Caterer stellt das Personal gemäss Vereinbarung. Der Caterer garantiert dem Kunden, dass die Mitarbeiter nach Schweizer Recht angestellt sind und entsprechend entlohnt werden.

5 Wareneinkauf und Logistik

Der Caterer ist zuständig für den Einkauf der für das Catering verwendeten Waren. Er ist verantwortlich für die Auswahl und Qualität der Lieferanten und stellt die erforderliche Logistik sicher.

Der Einkauf erfolgt auf Rechnung des Caterer's. Der Caterer übernimmt daher die Festlegung der Mengen, die Preisgestaltung und die Zahlungsmodalitäten gegenüber den Lieferanten. Dem Kunden entstehen somit aus den Vereinbarungen des Caterer's mit seinen Lieferanten keinerlei Verpflichtungen und/oder Ansprüche.

6 Infrastruktur, Reinigung und Entsorgung

Ohne anders lautende Vereinbarung stellt der Kunde dem Caterer folgende Infrastruktur zur Verfügung und verpflichtet sich, diese in einem zum vorausgesetzten Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und in demselben zu erhalten:

⇒ die erforderlichen Räume, Heizung, warm/kalt Wasser und Strom

Der Caterer übernimmt die Reinigung des Gastroinventars und des Materials im Sinne der nachfolgenden Ziffer 8. Ohne anders lautende Vereinbarung ist der Kunde Verantwortlich für Reinigung und Entsorgung.

7 Verlust und Beschädigung von Material des Caterer's

Wird seitens des Caterer's Material zur Verfügung gestellt, welches nach Beendigung des Anlasses an ihn zu retournieren ist (zum Beispiel Gläser, Geschirr, Bestecke, Wäsche, etc.), so ist der Kunde verpflichtet, das Material vollständig und unversehrt an den Caterer zurück zu geben. Verluste und Beschädigungen durch Angestellte oder Gäste des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

8 Versicherungen / Bewilligungen

Ohne anders lautende Vereinbarung ist der Kunde für den notwendigen Versicherungsschutz in Bezug auf Sach- und Personenschäden verantwortlich sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungen welche im Zusammenhang eines Events benötigt werden.

9 Annullierung

Bei Annullierung eines Auftrags durch den Kunden stellt der Caterer folgende Kosten in Rechnung:

⇒ Bis 15 Arbeitstage vor Anlass: die entstandenen Kosten für Planung und Organisation werden verrechnet

⇒ 14 – 8 Arbeitstage vor dem Anlass: 60% der vereinbarten Leistung

⇒ 7 – 0 Arbeitstage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistung

Für Leistungen welche der Caterer von extern für den Anlass organisiert hat, gelten die Konditionen des Zulieferers, welche dem Kunden bei entstandenen Kosten weiterverrechnet werden.

10 Akontozahlung, Rechnungsstellung und Bezahlung

Der Caterer erhebt eine Akontozahlung vor Durchführung des Anlasses. Diese Akontozahlung beträgt im Normalfall 75% des kalkulierten Gesamtbetrages der Auftragsbestätigung, zahlbar spätestens 10 Tage vor Beginn des Anlasses. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgerecht, ist der Caterer berechtigt ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Die entstandenen Kosten des Anlasses werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für Auslandkunden gilt eine 100% Vorauszahlung des kalkulierten Gesamtbetrages.

Nach Durchführung des Anlasses erhält der Kunde vom Caterer eine detaillierte Rechnung, die innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug eines Skontos zu begleichen ist. Bei einer Mahnung welche an den Kunden versendet werden

muss, wird diese mit CHF 20.00 für Umtriebe der Rechnung belastet.

11 Teilungültigkeit / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Falls eine Bestimmung der Vereinbarung einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.